

**Zeitschrift:** Cadastre : Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen  
**Herausgeber:** Bundesamt für Landestopografie swisstopo  
**Band:** - (2009)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Rahmenmodell für die Daten des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen  
**Autor:** Miserez, Jean-Paul  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-871206>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.03.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Rahmenmodell für die Daten des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

■ Laut ÖREBKV<sup>1</sup> legt das Bundesamt für Landestopografie ein Rahmenmodell für die Katasterdaten fest. Im folgenden werden einige Überlegungen zu einem solchen Rahmenmodell angestellt.

Die Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) sieht in ihrem Artikel 4 vor, dass «das Bundesamt für Landestopografie ein fachbereichsübergreifendes Rahmenmodell für die Katasterdaten festlegt, welches insbesondere die minimale Struktur für die Datenmodelle enthält».

Rufen wir uns zunächst einmal den grundsätzlichen Zweck des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) in Erinnerung: Er besteht darin, Informationen zusammenzutragen, die bereits in Kraft getreten sind und aus unterschiedlichen Quellen stammen, sodass ein offizieller und verlässlicher Gesamtüberblick über sämtliche, eine bestimmte Parzelle betreffende Beschränkungen gewonnen werden kann.

Die vielen Informationsquellen stellen ein Hindernis dar auf dem Weg zum angestrebten Gesamtüberblick. Hinzu kommt der Umstand, dass es nicht nur um Geodaten geht, sondern auch um Rechtsvorschriften in Textform, um Verweise auf die gesetzlichen Grundlagen sowie um zusätzliche Informationen und Hinweise zum besseren Verständnis der ÖREB (vgl. Fachartikel «Die neue Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen»). Nicht zu vergessen sind auch die aus der amtlichen Vermessung stammenden Daten zum Grundeigentum. Der ÖREB-Kataster steht also vor einer grossen Herausforderung, wenn er die Nutzerinnen und Nutzer zuverlässig mit den benötigten Informationen versorgen und auch der Verwaltung ermöglichen soll, ihrer Informationspflicht über getroffene Entscheidungen nachzukommen. Will man die Daten derart vereinheitlichen, dass sie zusammengeführt werden können und dadurch einen Gesamtüberblick über die Beschränkungen ermöglichen, muss eine Reihe Bedingungen erfüllt sein:

- Die Geodaten müssen im Lagebezug der amtlichen Vermessung dargestellt sein (Art. 4, Abs. 2 ÖREBKV).
- Die Angaben müssen beschlossen und genehmigt, in Kraft getreten und auf Übereinstimmung mit dem Beschluss geprüft worden sein (Art. 5 ÖREBKV).

Mit Blick auf die Strukturierung der Daten muss man sich vergewissern, dass deren Interoperabilität zwischen allen potenziellen Nutzerinnen und Nutzern garantiert ist. Das Rahmenmodell wird also die grundlegende Struktur definieren, die den gemeinsamen Nenner der minimalen Modelle der Geodaten und der Textdaten aller betroffenen Fachbereiche verkörpert.

Diese Grundsätze lassen sich anhand einer Metapher besser verstehen: Stellen wir uns vor, die Beschreibungen verschiedener digitaler Fotoapparate sollen verglichen werden. Da die Prospekte sich sehr voneinander unterscheiden, in verschiedenen Sprachen bzw. mit verschiedenen Alphabeten verfasst sind und sich auf Masseneinheiten beziehen, die nicht miteinander vergleichbar sind etc., wird sich diese Aufgabe nur mit hohem Aufwand oder gar nicht lösen lassen.

Wäre ich selbst mit dieser Aufgabe betraut, so würde ich allen Lieferanten einen Fragebogen mit möglichst universellen Bewertungskriterien (metrisches System, ISO-Normen, gemeinsame Sprache, wesentliche Funktionen etc.) zusenden, der einen automatisierten Vergleich der Ergebnisse zulässt. Somit wäre ich in der Lage zu beschreiben, über welche Merkmale (z.B. Zoom, Makro, Blendeneinstellung, Preis etc.) ein bestimmter Apparat verfügt. Liegen die von den Herstellern gelieferten Beschreibungen in einem gewünschten Format vor, ist es möglich, per Klick auf ein Merkmal dessen Beschreibung abzurufen. Dabei geht es keinesfalls darum, eine Klassifizierung oder eine Bewertung der Qualität vorzunehmen. Es ist Sache des Verbrauchers zu entscheiden, welche Art von Zoom er benötigt oder wie viel Geld er bereit ist, auszugeben.

Der Fragebogen des oben genannten Beispiels entspricht in gewisser Hinsicht dem Rahmenmodell des ÖREB-Katasters. Es ist die «Gussform», in welche die (gegenwärtig) 17 Objekte des Katasters eingepasst werden müssen, um einen Auszug erstellen zu können. So lässt sich etwa in Erfahrung bringen, ob eine bestimmte Parzelle in einer Grundwasserschutzzone oder in der Baulinie einer Nationalstrasse liegt oder nicht, auf welche Rechtsvorschriften sich die jeweilige Beschränkung bezieht und auf welchen gesetzlichen Grundlagen sie beruht. Aber natürlich wird der Auszug keine Auskunft darüber geben, ob die Parzelle angesichts der erfassten Beschränkungen bebaut werden kann oder nicht!

## Filterfunktion oder Basis der Strukturierung?

Was den Fragebogen des oben zitierten Beispiels betrifft, so stehen dem Lieferanten mehrere Handlungsoptionen offen:

- Die erste besteht darin, den Fragebogen zurückzuweisen, wenn er ihn als zu einschränkend empfindet, womit er sich jedoch gleichzeitig der Möglichkeit beraubt, sein Produkt besser bekannt zu machen.

<sup>1</sup> Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV), SR 510.622.4

- Als zweite Option kann der Fragebogen als ein Filter genutzt werden, der dem Lieferanten erlaubt, aus der Masse der ihm vorliegenden Informationen die für den Vergleich wichtigsten Daten zu extrahieren. Er wird darauf verzichten müssen, Angaben zu exklusiven Merkmalen oder zu weniger universellen Details zu übermitteln. Wenn sich der Fragebogen wirklich auf die grundlegenden und allgemeinen Informationen beschränkt, dann wird der Lieferant wahrscheinlich nur seine eigenen Informationen filtern müssen, ohne auf zusätzliche Recherchen angewiesen zu sein.
- Die dritte Möglichkeit wäre, dass der Lieferant über eine Reihe von Informationen verfügt, die jedoch nie zusammengetragen und geordnet wurden. Dann kann er die grundlegende Struktur nutzen, die ihm der Fragebogen bietet, um seine eigenen Informationen zu strukturieren; er kann diese grundlegende Struktur noch erweitern, sodass auch Daten erfasst werden, die seinem spezifischen Fall besser gerecht werden.

Dies gilt in gleicher Weise für die Daten des ÖREB-Katasters. Entweder haben die Fachstellen ihre Daten bereits in einem spezifischen Datenmodell strukturiert und sie lassen sich relativ leicht filtern, um die Anforderungen des Rahmenmodells zu erfüllen. Oder die Daten sind noch nicht strukturiert und das Rahmenmodell bietet eine Basis für die Strukturierung, die sich mit den spezifischen Eigenschaften ihres Fachbereichs ergänzen lässt.

#### Das Datenmodell gemäss Artikel 4, Absatz 2 ÖREBKV

Dieses spezifische Datenmodell wird in gewisser Weise eine Erweiterung des Rahmenmodells sein, die auf den spezifischen Bedarf des jeweiligen Fachbereichs zugeschnitten ist. In ihm werden die bereitzustellenden Geobasisdaten sowie Mindestvorschriften für die Wiedergabe der Rechtsvorschriften und der Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen festgelegt (siehe Art. 4, Abs. 2 und 3 ÖREBKV). So werden die Datenmodelle der Nutzungsplanung und der Grundwasserschutzzonen zwar einen gemeinsamen Kern haben, der durch das Rahmenmodell gebildet wird, aber ihre jeweiligen spezifischen Modelle werden sich unterscheiden. In einem nächsten Schritt hat dann jeder Kanton oder jede Gemeinde die Möglichkeit, dieses spezifische minimale Modell weiter zu entwickeln, um regionale oder lokale Besonderheiten einfließen zu lassen, sofern dies gewünscht wird. Diese kaskadenartige Modellierung wurde bereits bei der Strukturierung der amtlichen Vermessung erfolgreich erprobt.

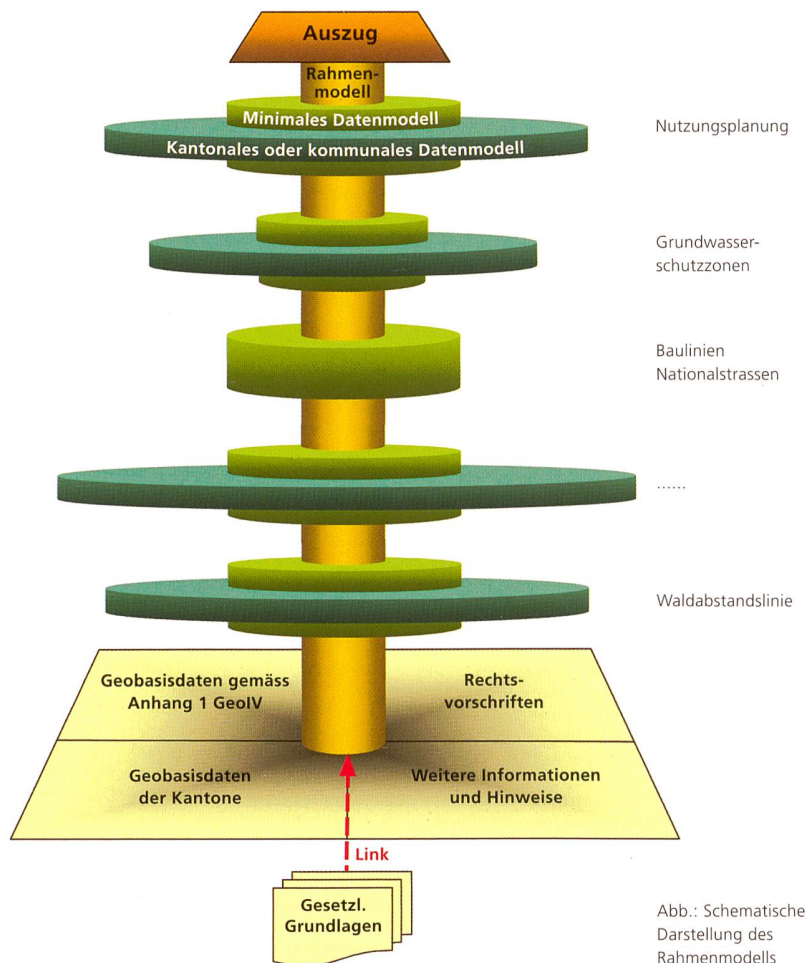


Abb.: Schematische Darstellung des Rahmenmodells

#### Stand der Arbeiten

Gegenwärtig arbeitet eine Expertengruppe unter Mitwirkung eines Spezialisten für Datenstrukturierung an der Definition des Rahmenmodells. Die Ergebnisse dieser Arbeiten werden Anfang 2010 in die Vernehmlassung gehen. Gemäss Artikel 27, Absatz 1 der ÖREBKV muss das Rahmenmodell bis zum 30. Juni 2010 vom Bundesamt für Landestopografie swisstopo festgeschrieben sein.

Jean-Paul Miserez  
Eidgenössische Vermessungsdirektion  
swisstopo, Wabern  
jean-paul.miserez@swisstopo.ch